

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

16.08.2024

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.1-21/23

Nummer:

Z-86.1-57

Antragsteller:

PRIORIT AG

Margarete-von-Wrangell-Straße 23
63457 Hanau

Geltungsdauer

vom: **16. August 2024**

bis: **16. August 2029**

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutzabtrennung

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzabtrennungen vom Typ "EV31" und Typ "EV32" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen¹.

Jede Brandschutzabtrennung besteht im Wesentlichen aus einem Rahmen sowie einem ein- bzw. zwei-flügeligen Abtrennungverschluss sowie Befestigungsmitteln; die zulässigen Ausführungen und Abmessungen sind in Tabelle 1 angegeben (siehe Abschnitt 2.1.2).

Die jeweilige Brandschutzabtrennung ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten für die Abtrennung von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 3.2.2) nachgewiesen.

Die Brandschutzabtrennung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung der werkseitig hergestellten Brandschutzabtrennung an feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.

Die jeweilige Brandschutzabtrennung ist hängend an mindestens feuerhemmenden³ Bauteilen (Restquerschnitt $d \geq 100$ mm) nach DIN 4102-4⁴ entsprechend Abschnitt 3.2 anzuordnen. Die jeweilige Brandschutzabtrennung ist an nicht begehbaren, an fünf Seiten geschlossenen Aussparungen der Massivwand (Restquerschnitt $d \geq 100$ mm) anzuordnen.

Der Anbau der jeweiligen Brandschutzabtrennung hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die jeweilige Brandschutzabtrennung gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheids der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN EN 1363-1:2012-10 Feuerwiderstandsprüfungen: Allgemeine Anforderungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Die Brandschutzabtrennung wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 7 hergestellt.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung	Abtrennungs- verschlüsse		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
EV 31	1flügelig	Min.	595	400	50	365	170	28
		Max.	2530	1250	50	2300	1020	28
EV 32	2flügelig	Min.	595	500	50	365	270	28
		Max.	2530	2330	50	2300	2100	28

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand der Brandschutzabtrennung wurde in Anlehnung an DIN 4102-2² bei einer Brandbeanspruchung von innen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung⁵

2.1.3.1 Brandschutzabtrennung

Die jeweilige Brandschutzabtrennung besteht im Wesentlichen jeweils aus einem Rahmen aus Bauplatten (Gipsfaserplatte), einem 1- oder 2-flügligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlussystem und Beschlägen (z. B. Bändern, Griffe, ggf. Eckverbindern); siehe Anlagen 1 bis 6. Für die Befestigung der Eckverbinder mit dem Rahmen sind spezielle Stahlschrauben zu verwenden.

Der 1- bzw. 2-flüglige Verschluss besteht aus Bauplatten (Gipsfaserplatte), einem Schwenkhebel mit Schubstangenverschlussystem sowie Scharnieren, Bändern, Griffen und Metallteilen.

Für die Befestigung der Brandschutzabtrennung an der Massivwand erforderlichen Bohrungen sind werkseitig im Rahmen angeordnet; siehe Anlagen 5 und 6.

Die Dichtung für die Verschlüsse besteht aus einem werkseitig umlaufend aufgebracht dämmschichtbildenden Baustoff auf dem Verschluss; siehe Anlage 3. Auf dem Rahmen ist werkseitig eine dauerelastische Dichtung angeordnet; siehe Anlage 3.

2.1.3.2 Dichtung

Für den Verschluss der Fugen zwischen Rahmen und Massivwand ist Silikon zu verwenden; siehe Anlagen 5 und 6.

2.1.3.3 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der jeweiligen Brandschutzabtrennung an den angrenzenden Massivwänden sind nach planungstechnischen Vorgaben (siehe Abschnitt 3.1) mitgelieferte Befestigungsmittel der PRIORIT AG, Hanau zu verwenden; siehe Anlagen 3, 5 und 6.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die jeweilige Brandschutzabtrennung ist mit den notwendigen Bohrungen für die Befestigung werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung der jeweiligen Brandschutzabtrennung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 und 2.1.3.3 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

⁵ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser Zulassung zur Verfügung zu stellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzabtrennung nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die jeweilige Brandschutzabtrennung muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzabtrennung "EV31" bzw. "EV32"⁶
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-57
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.3 Montage- und Instandhaltungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzabtrennung) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller der Brandschutzabtrennung hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion der Brandschutzabtrennung notwendigen Angaben darzustellen.

Der Hersteller der Brandschutzabtrennung hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung der Brandschutzabtrennung der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig hergestellten Brandschutzabtrennung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Brandschutzabtrennung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der jeweiligen Brandschutzabtrennung ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Kontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der

⁶ Nichtzutreffendes streichen.

dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen der Brandschutzabtrennung nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Brandschutzabtrennung nach Abschnitt 2.1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Brandschutzabtrennung, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen der Brandschutzabtrennung,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossenen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzabtrennung sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzabtrennung durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Brandschutzabtrennung,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzabtrennung verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzabtrennung selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung der Brandschutzabtrennung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Brandschutzabtrennung vom Typ "EV31" und Typ "EV32" gemäß Abschnitt 2.1.2 muss hängend vor Aussparungen massiver Wände mit einem Restquerschnitt der Wand nach Abschnitt 1 angeordnet und mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.3 befestigt werden.

Für die Befestigung der jeweiligen Brandschutzabtrennung sind vom Planer die Angaben zum Verankerungsgrund für die Bemessung nach Abschnitt 3.2 bereitzustellen.

Durch den Anbau der Brandschutzabtrennung darf die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Bemessung

Der verbleibende Restquerschnitt der Massivwand muss die bestehenden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer (mindestens Feuerwiderstandsdauer F30 nach DIN 4102-2⁷), den Schallschutz und die Standsicherheit erfüllen. Der planungstechnische Nachweis ist hierfür zu erbringen.

Die Befestigungsmittel der jeweiligen Brandschutzabtrennung nach Abschnitt 2.1.3.3 müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben nach Abschnitt 3.1 in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund bemessen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die jeweilige Brandschutzabtrennung ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers nach Abschnitt 2.2.3 und den nachfolgenden Bedingungen anzuordnen:

Hinsichtlich der Aufstellung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Vor der Befestigung der Brandschutzabtrennung ist zu überprüfen, dass die Dichtung aus dämmschichtbildendem Baustoff und die dauerelastische Dichtung nach Abschnitt 2.1.3.1 in bestimmungsgemäß einwandfreiem Zustand sind.

3.3.2 Aufstellung

Die Brandschutzabtrennung ist hängend vor der Aussparung massiver Wände gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über Bohrungen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.3 zu befestigen; siehe Anlagen 1 bis 3.

Ab einer Rahmengröße (H x B) 2500 mm x 1055 mm ist der Rahmen für die Brandschutzabtrennung vor Ort zusammensetzen und mit den Eckverbindungen und dazu gehörenden Schrauben gemäß Abschnitt 2.1.3.1 sowie den Anlagen 4 bis 6 und entsprechend den Hinweisen des Herstellers zu verbinden.

⁷ DIN 4102-2:1977-07 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile - Begriffe; Anforderungen und Prüfungen

Für den Verschluss der Fuge zwischen Rahmen und Massivwand ist Silikon entsprechend Abschnitt 2.1.3.2 vor der Befestigung an der Massivwand auf der Rahmenrückseite umlaufend mittig aufzutragen; siehe Anlagen 5 und 6.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Brandschutzabtrennung errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁸).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-57
- Brandschutzabtrennung Typ "EV31" oder Typ "EV32"⁶ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Brandschutzabtrennung muss auf Veranlassung des Eigentümers der Brandschutzabtrennung unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁹ in Verbindung mit DIN EN 13306¹⁰ entsprechend den Angaben des Inhabers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Der Hersteller der Brandschutzabtrennung hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung der Brandschutzabtrennung der Verschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf der Brandschutzabtrennung anzubringen.

Dem Eigentümer der Brandschutzabtrennung sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung zur Verfügung zu stellen.

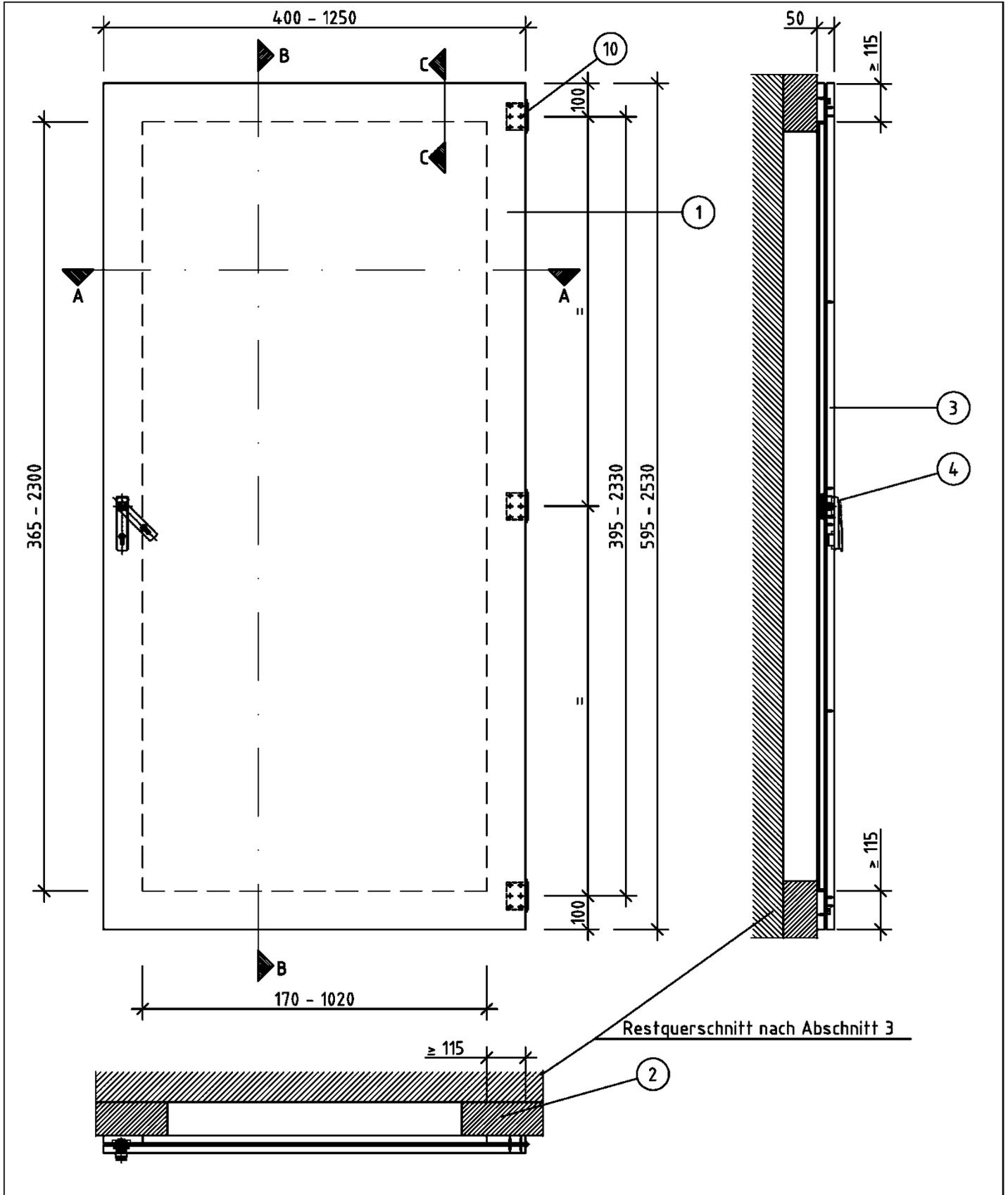
Johanna Bartling
Abteilungsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr

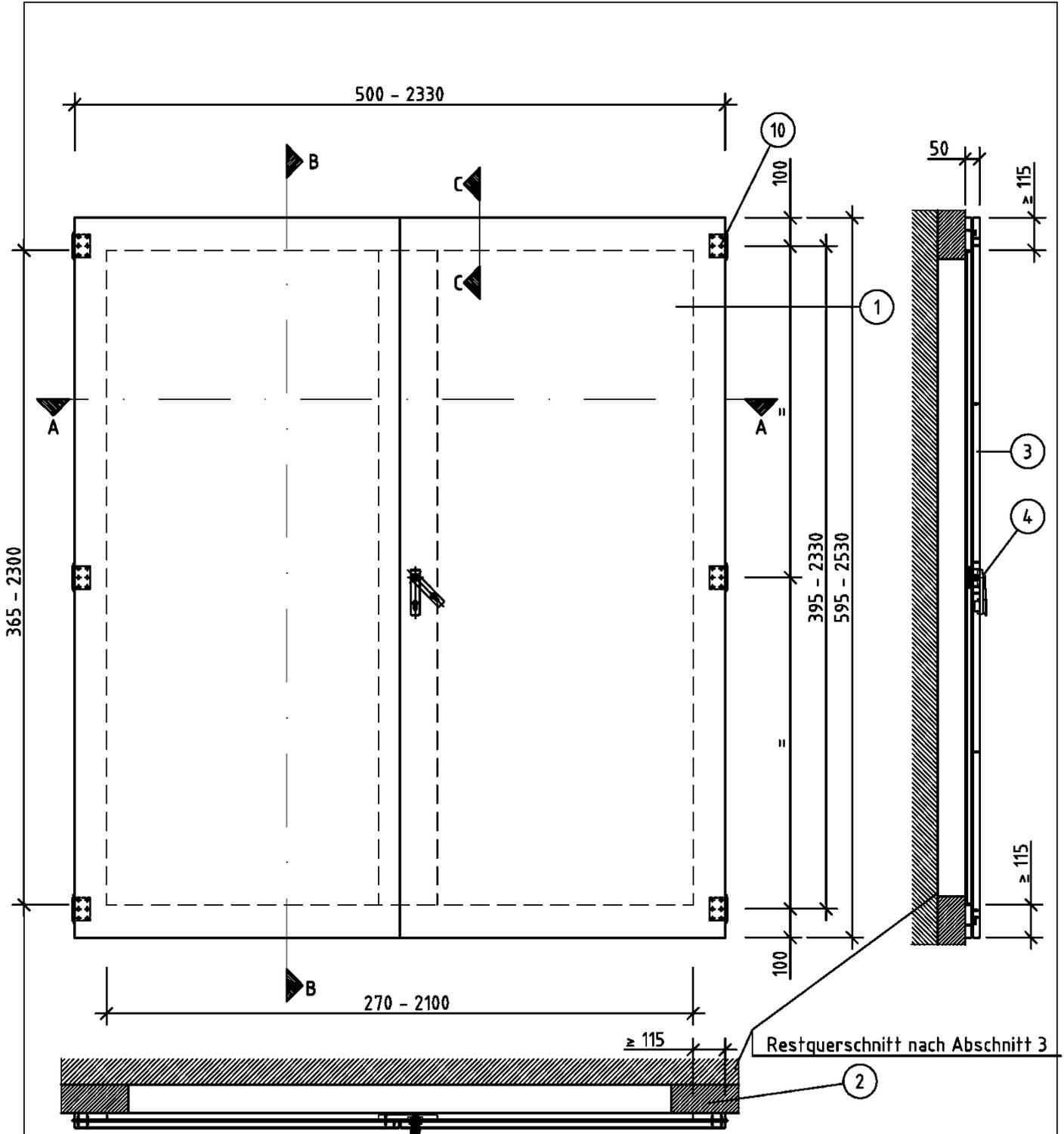
⁸ Nach Landesbauordnung

⁹ DIN 31051:2019-06 Grundlagen der Instandhaltung

¹⁰ DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung



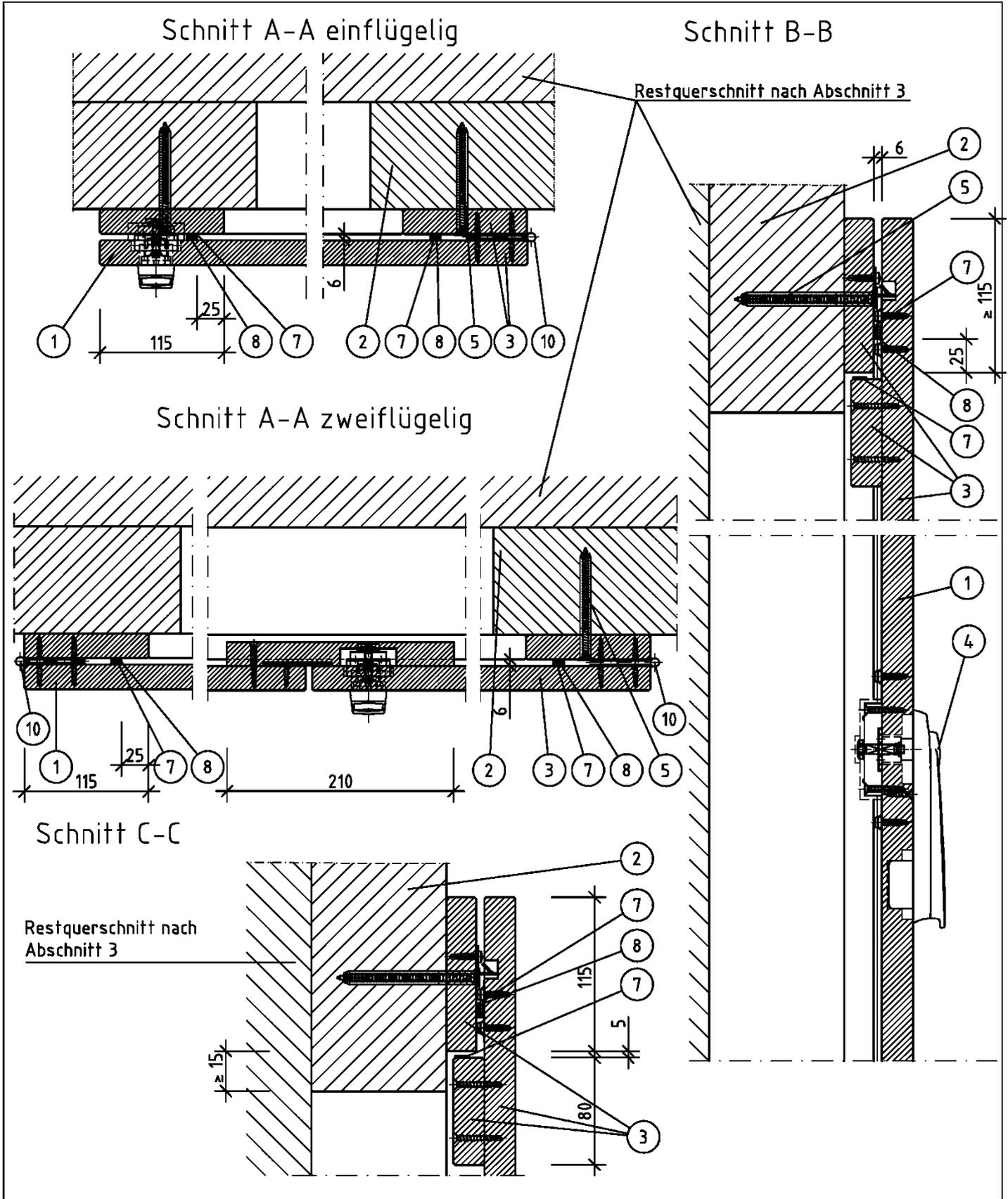
Brandschutzabtrennung	Anlage 1
Ansichten	



Brandschutzabtrennung

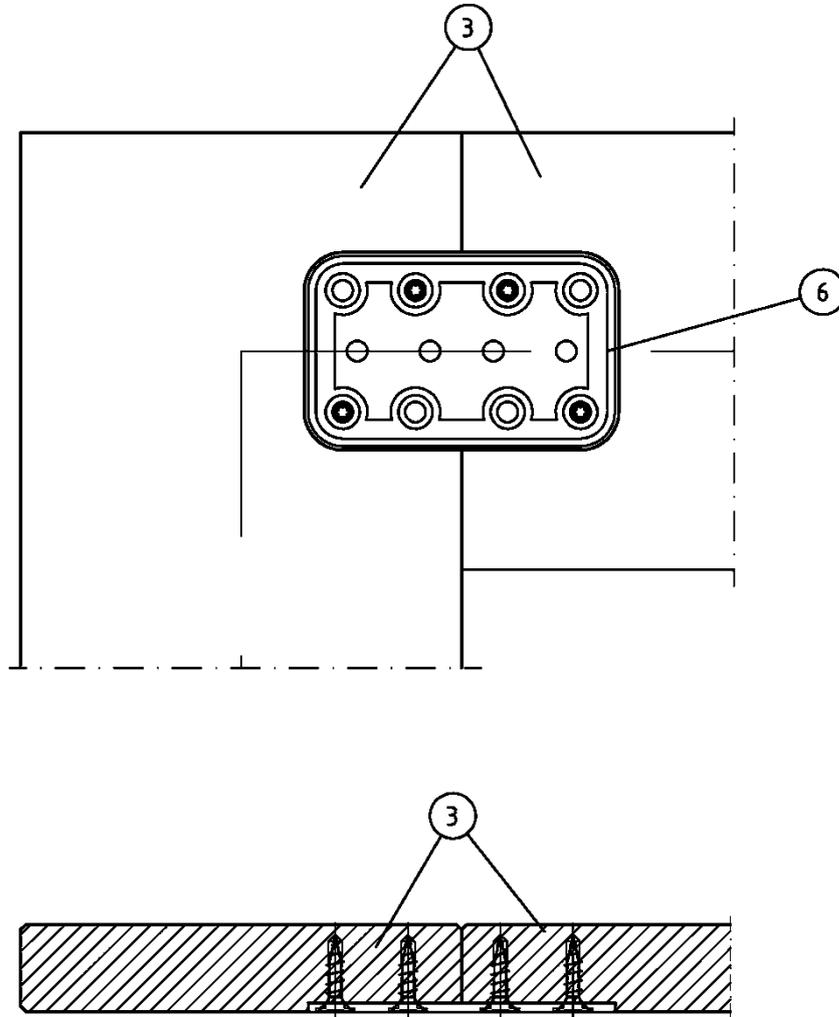
Ansichten

Anlage 2



Brandschutzabtrennung	Anlage 3
Schnitte	

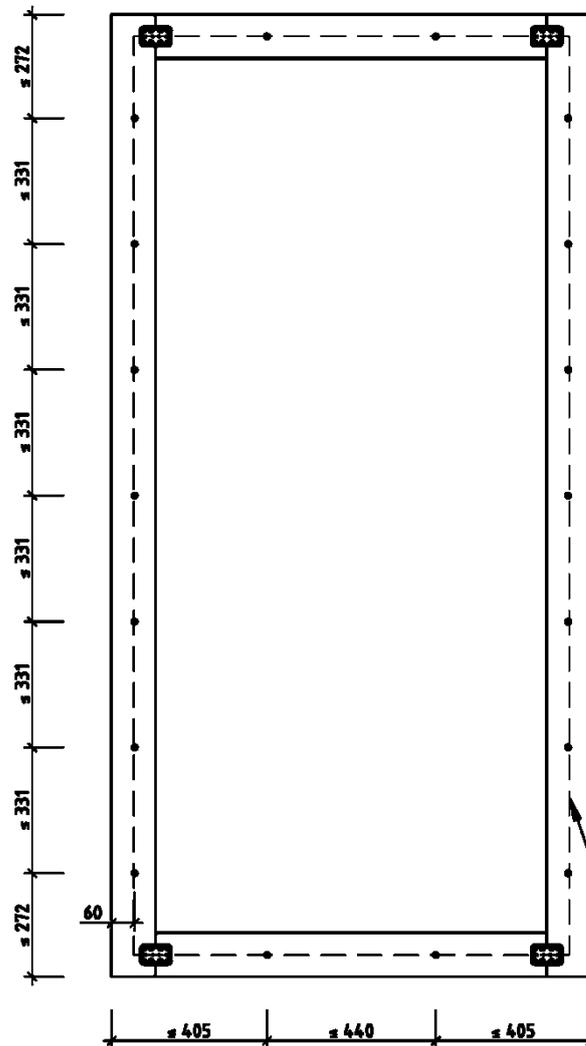
Eckverbindung Rahmen



Brandschutzabtrennung

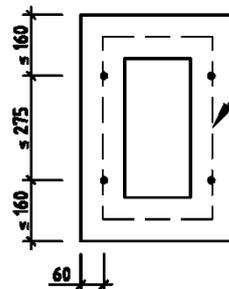
Eckverbindung Rahmen

Anlage 4



EV 31
($H > 2500\text{mm}$ x $B > 1055\text{mm}$)
Rahmen vor Ort
zusammensetzen

vor der Montage
mittig auf der
Rückseite Silikon
aufbringen
(Silikonnaht $d \geq 5\text{mm}$)



EV 31
($H \leq 2500\text{mm}$ x $B \leq 1055\text{mm}$)

Brandschutzabtrennung EV31

Befestigungspunkte des Rahmens

Anlage 5

Bauteile	
Pos.	Bezeichnung
1	Brandschutzabtrennung
2	Massiwand gem. Abschnitt 1 und 3
3	PRIODEK - H
4	Schwenkhebel
5	Befestigungsmittel gem. Abschnitt 2.1.4
6	Eckverbinder
7	Dämmschichtbildner
8	dauerelastische Dichtung
9	Dichtmasse (Silikon)
10	Schamiere

Brandschutzabtrennung

Bauteileliste

Anlage 7